Az.: 62-690-02/20

Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller	Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG, Schwollen	
Anlagenbezeichnung	Flüssiggasbehälteranlage	
Anlagenstandort	Gemarkung Schwollen, Flur 7, Flurstück 47/22	
Vorhaben	Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasbehälteranlage mit einem Lagerbehälter von 62 m³ mit einer Lagerkapazität von maximal 28,6 t Propan	
Nr. des Anhangs der 4. BlmSchV	9.1.1.2 (V)	
Nr. der Anlage 1 des UVPG	9.1.1.3 (S)	

Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

	Schutzkriterien Ist ein besonders empfindliches Schutzgebiet gem. Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG durch das Vorhaben betroffen?	ja/nein	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit	Erheblich - - +/- + ++
1.	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nein	FFH-Gebiet "Obere Nahe" 6309-31 hier "Schwollbach" in der Nähe; wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt	-
2.	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	Nein		

	Schutzkriterien Ist ein besonders empfindliches Schutzgebiet gem. Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG durch das Vorhaben betroffen?	ja/nein	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit	Erheblich - +/- + ++
3.	Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	Nein		
4.	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 u. 26 BNatSchG	Nein		
4a	Naturparke nach § 27 BNatSchG	Ja	Der geplante Standort befindet sich im Naturpark Saar-Hunsrück ca. 100 m von dessen Kernzone entfernt; der Schutzzweck des Naturparks wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt	-
5.	Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG	Nein		
6.	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	Nein		
7.	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nein	Gesetzlich geschütztes Biotop "Schwollbach" in der Nähe; wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt	-
8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Nein	In der Nähe befinden sich in der Entwurfsphase befindliche Wasserschutzgebiete, die jedoch von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden	-
9.	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitäts- normen bereits überschritten sind	Nein		
10.	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Nein		

	Schutzkriterien Ist ein besonders empfindliches Schutzgebiet gem. Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG durch das Vorhaben betroffen?	ja/nein	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit	Erheblich - - +/- + ++
11.	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalbehörde als achäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nein		

Stufe 2

der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzgut: Naturparke nach § 27 BNatSchG

Naturpark Saar-Hunsrück

Merkmale der möglichen Auswirkungen	Erheblichkeit
Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Keine optische Beeinträchtigung der Landschaft; keine Einschränkung der Erholungsfunktion gering,
Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Staatsgrenzen werden nicht überschritten.
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Unerheblich, da die Anlage unterirdisch verbaut wird und nur der Domschacht überirdisch sichtbar ist
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	kann vernachlässigt werden; s. o.
Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	unerheblich
Bewertung	Das geplante Vorhaben hat keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.
	→ Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen. Somit ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Kreisverwaltung Birkenfeld Untere Immissionsschutzbehörde

Im Auftrag

(Anja Schulz)